



# REGLEMENT ÜBER DIE RESERVE WERTERHALT FINANZVERMÖGEN

Vom Gemeinderat erlassen am 07. Oktober 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Dezember 2019 bis 21. Januar 2020

In Anwendung seit 01. Januar 2019

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgendes Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Kaltbrunn:

## I. RESERVE UNTERHALTS- UND ERNEUERUNGSARBEITEN AN LIEGENSCHAFTEN IM FINANZVERMÖGEN 1

### a) Grundsatz

#### Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften und Anlagen im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften und Anlagen im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

### b) Einlage in die Reserve

#### Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 1.5 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

### c) Bestand der Reserve

#### Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20.0 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

### d) Entnahme aus der Reserve

#### Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften und Anlagen im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

## II. RESERVE AUSGLEICH WERTSCHWANKUNGEN FINANZVERMÖGEN

### a) Grundsatz

#### Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

### b) Einlage in die Reserve

#### Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich maximal 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

### c) Bestand der Reserve

#### Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

### d) Entnahme aus der Reserve

#### Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

Art. 9

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Vollzugsbeginn*

Art. 10

Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2019 angewendet.

*Erlass*

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 07. Oktober 2019 erlassen.



**Gemeinderat Kaltbrunn**

Vizepräsident II

Gemeindeschreiber

Ruedi Gmür

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Dezember 2019 bis 21. Januar 2020.